



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Witzenhausen

Nr. 119 / 2023

Bekanntmachung Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 1 ff. Planungsicherstellungsgesetz (PlanStG);

Neubau der Ortsumgehung Idstein-Eschenhalm im Zuge der B 275 (zwischen Netzknoten 5815 063 und Netzknoten 5715 075, Str.-km 1+292 bis Str.-km 0+980) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Städten Idstein, Taunusstein, Wiesbaden und der Gemeinde Hohenstein sowie der Ersatzaufstellungsmaßnahmen in den Gemarkungen Eschenhalm, Oberauroff (Stadt Witzenhausen) und Ermschwerd (Stadt Witzenhausen) Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung nach § 17 a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 HVwVfG

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das oben genannte Bauvorhaben im Jahr 2014 die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und im Jahr 2017 die 1. Planänderung beantragt.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurde der Plan erneut geändert. Die 2. Planänderung umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Aktualisierte Unterlage nach Wasserhaushaltsrichtlinie (WRRL) und überarbeitete Unterlagen zur Entwässerung mit dränierten Versickerungsbecken sowie einem Retentionsbodenfilterbecken und Regenrückhaltebecken. Aktualisierung der landespflegerischen Untersuchungen sowie Übernahmen der dadurch bedingten Änderungen in verschiedenen Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Regelungsverzeichnisse, Grunderwerbsunterlagen). Änderung von Plänen infolge richtliniengerechter Verbreiterung von Wirt-

Amtliche Bekanntmachungen

(Rheingau-Taunus-Kreis) aus. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten bestimmte Verhaltensregeln, die bei den jeweiligen Kommunen angefragt werden können.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, so dass empfohlen wird, die Zugangsregelungen zu den Rathäusern der Kommunen tagesaktuell zu prüfen.

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **16. August 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhöhrinnenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Kommunen schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Außerlegungsfrist).

Die Namen und Anschriften der Auslegenden sind in der Einwendungsmappe enthalten und sind öffentlich zugänglich. Die Angaben zum Namen und der Anschrift sind zu erheben. Es sind nur solche Auslegungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Einwendungen des Plans beziehen.

2. Änderungen des Plans beziehen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personendaten, die durch die verfahrensgenehmigten 2. Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen und Außerlegungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPfG). Die Auslegungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPfG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder Seite eine Unterschrift versehen. Der Zeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der Vereinigungen zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Außerlegungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorzubringen sind.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPfG absehen (§ 17 a FStrG).

Sie kann stattdessen Erörterungstermine eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanStG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

gen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entscheidungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustimmungsvorzeichen sind.

7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubehringungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt (in Amtshilfe) und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPfG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen weltweit sie überarbeitet bzw. geändert

wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Unterlagen-Nr. 1: Erläuterungsbericht
- Unterlagen-Nr. 2: UVP-Bericht
- Unterlagen-Nr. 3: Übersichtslegeplan
- Unterlagen-Nr. 4: Übersichtshohenplan
- Unterlagen-Nr. 5: Lageplan
- Unterlagen-Nr. 6: Höhenplan
- Unterlagen-Nr. 8: Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlagen-Nr. 9: Landschaftspflege-rischer Begleitplan
- Unterlagen-Nr. 10: Grunderwerb (Grunderwerbsplan, -verzeichnis)
- Unterlagen-Nr. 11: Regelungsverzeichnisse
- Unterlagen-Nr. 12: Widmungs- und Umstufungsplan
- Unterlagen-Nr. 14: Straßenquer-schnitt (Regelquerschnitt, Sonderquer-schnitt)
- Unterlagen-Nr. 16: Sonstige Pläne (Lage-pläne, Leitungsverlegeplan)
- Unterlagen-Nr. 17: Immissionstechni-sche Untersuchungen
- Unterlagen-Nr. 18: Wassertechnische Untersuchungen, Fachbeitrag Wasser-rahmrichtlinie
- Unterlagen-Nr. 19: Umweltfachliche Untersuchungen
- Unterlagen-Nr. 22: Verkehrsuntersu-chung

10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Menü“ -> Veröffentlichungen und Digitales -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Verkehr -> Straßen) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://uuvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.

11. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden. **Regierungspräsidium Darmstadt** RPDA - Dez. III 33.1-66 a 04.02/2-2022 (i. A. gez. Herz (Bürgermeister))



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Verschiedenes
Umzüge, Entrümpelungen
Besenreih - Haushaltsauflösung - Entsorgung aller Art - Einzelstücktransporte

365 ARGUMENTE FÜR DIE ZEITUNG

